

Satzung

über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwalbach

Aufgrund § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, Amtsbl. S. 682, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.01.2001, Amtsbl. S. 530, und § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (Brandschutzgesetz – BSG) vom 30.11.1988, Amtsbl. S. 1410, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1403 vom 10.12.1997, Amtsbl. S. 1375, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwalbach in seiner Sitzung am 20.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Kostenfreie Leistungen
- § 2 Kostenpflichtige Leistungen
- § 3 Kostenschuldner
- § 4 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kosten
- § 5 Vorschussleistungen
- § 6 Kostenberechnung
- § 7 Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrecht
- § 8 Haftung
- § 9 Kostenerlass
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Kostenfreie Leistungen

Leistungen der Feuerwehr, die sich aus Erfüllung der Aufgaben des Brandschutzgesetzes -BSG- ergeben, sind kostenfrei.

§ 2

Kostenpflichtige Leistungen

- (1) Für alle Leistungen, zu denen die Feuerwehr nicht zur unentgeltlichen Hilfeleistung oder Löschhilfe nach dem Brandschutzgesetz oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist, werden Kosten nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostenverzeichnisses, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

(2) Dies gilt insbesondere für

- a) Hilfeleistungen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes,
- b) zeitweilige Überlassung von Geräten der Feuerwehr,
- c) Gestellung von Brandwachen auf Antrag des Geschädigten über das Ermessen des Einsatzleiters hinaus (§ 18 (1) Satz 2 der Brandschutzsatzung der Gemeinde Schwalbach),
- d) Säuberungs- und Aufräumarbeiten im Sinne des § 17 (1) Satz 2 der Brandschutzsatzung der Gemeinde Schwalbach,
- e) Gestellung von Sicherheitswachen für den vorbeugenden Feuerschutz.

(3) Die Kosten, die durch den Einsatz besonderer Lösch- und Aufsaugmittel und durch die Heranziehung Dritter entstehen, werden in voller Höhe in Rechnung gestellt.

(4) Auf freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt wird, entscheiden der Wehrführer, sein Stellvertreter oder der Leiter der Ortspolizeibehörde.

§ 3

Kostenschuldner

(1) Zur Erstattung der Kosten ist verpflichtet:

- a) der Auftraggeber
- b) derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Auftrag die Leistung erfolgte.

(2) Wird die Leistung von mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kosten

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kosten entsteht, sobald die Dienst- oder Sachleistung von der Feuerwehr erbracht ist.

(2) Die Kosten werden mit der Zustellung des Kostenbescheides fällig.

(3) Rückständige Kosten werden nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 5

Vorschussleistungen

Vor der Ausführung einer kostenpflichtigen Dienst- oder Sachleistung kann eine Vorschuss- oder Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangt werden.

§ 6

Kostenberechnung

Berechnungsgrundlagen bilden die Einsatzzeiten, die Art der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte sowie die Dauer der Benutzung. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus oder zu einer anderen Einsatzstelle. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass im Kostenverzeichnis eine andere Regelung getroffen ist.

Bei der Abrechnung wird die erste Einsatzstunde voll berechnet, darüber hinaus werden Zeiten unter 30 Minuten mit einer halben Stunde, Zeiten bis zu 60 Minuten mit einer vollen Stunde berechnet. Die im Kostenverzeichnis angegebenen Tagessätze gelten für volle Tage; hierbei werden angefangene Tage auf volle Tage aufgerundet.

§ 7

Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrecht

Gegen die Kostenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechtes ist unzulässig.

§ 8

Haftung

- (1) Die Gemeinde Schwalbach haftet nur für solche Schäden, die bei der Durchführung der Dienst- oder Sachleistung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (2) Eine Haftung für Unfälle, die durch die Überlassung von Geräten Dritten entstehen, ist ausgeschlossen. Soweit die Gemeinde Schwalbach von Dritten in Anspruch genommen wird, ist sie berechtigt, gegenüber demjenigen, dem die Geräte überlassen wurden, in voller Höhe Rückgriff zu nehmen.

§ 9

Kostenerlass

Bei Dienst- und Sachleistungen kann die Gemeinde von der Kostenerhebung absehen, wenn sie unbillig ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwalbach vom 01.02.1990 außer Kraft.

Schwalbach, den 20.12.2001

Der Bürgermeister

Blaß

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwalbach vom 20.12.2001

Kostenverzeichnis:

Es werden erhoben:

1. Personalkosten (pro Stunde und Person)	Euro (€)
1.1 für durchgeführte Einsatzstunden einschl. Brandwachen im Anschluss an die Brandbekämpfung	
- Einsatzleiter	11,00
- sonstige Einsatzkräfte	10,00
1.2 für Brandsicherheitswachen bei kulturellen und sonstigen Veranstaltungen	6,50
1.3 Brandverhütungsschauen	25,00
1.4 Soweit bei kostenpflichtigen Einsätzen Reisekosten, Tages- und Übernachtungsgelder, Kosten für Verpflegung, Porto und Telefongebühren anfallen, werden diese dem Auftraggeber in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.	
1.5 Hat die Gemeinde für kostenpflichtige Einsätze entstandenen Verdienstausschlag gem. § 16 BSG zu erstatten, so sind diese Kosten durch den Kostenschuldner anstelle der Personalkosten 1.1 bis 1.3 in voller Höhe zu zahlen.	
2 Einsatz von Fahrzeugen (pro Stunde ohne Personalkosten)	
2.1 Löschfahrzeug – LF 8	35,00
2.2 Löschfahrzeug – LF 16	40,00
2.3 Tanklöschfahrzeug – TLF 16	40,00
2.4 Öl- und Unfallgerätewagen – GW Öl	40,00
2.5 Rüstwagen – RW 1	40,00
2.6 Einsatzleitwagen – ELW	20,00
2.7 Mannschaftstransportwagen – MTW	20,00
2.8 Anhänger	5,00

Euro (€)

3 Sonstige Sachleistungen / Sondergeräte

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nicht anders angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer. Eine gesonderte Berechnung der Geräte erfolgt nicht, wenn diese bei einem Einsatz von Fahrzeugen nach der Normvorschrift zu dem Fahrzeug gehören.

3.1	Füllen von Pressluftflaschen	1,00 / Liter
3.2	Stromerzeuger bis 5 KVA	15,00
3.3	Elektro-Tauchpumpe	8,00
3.4	Hebekissen 0,5 bar	5,00
3.5	Mineral-Umfüllpumpe	8,00
3.6	Tragbarer Universalsauger	10,00
3.7	Anhängeleiter	10,00
3.8	Tragkraftspritze	15,00
3.9	Pressluftatmer	15,00
3.10	Atemschutzmaske	5,00
3.11	Rettungsschere / Spreizer	15,00
3.12	Greifzug	10,00
3.13	Mineral- und Säureauffangbehälter (3.000 l)	3,00
3.14	Schiebeleiter, 2- oder 3-teilig	10,00 / Tag
3.15	Steckleiter	10,00 / Tag
3.16	Druckschläuche und Stahlrohre	
	- B-Druckschlauch	10,00 / Tag
	- C-Druckschlauch	10,00 / Tag
	- B-Strahlrohr	5,00 / Tag
	- C-Strahlrohr	5,00 / Tag
	- Rohrstütze	1,00 / Tag
	- Druckschlaucheinbände (2 Einbände pro Arbeitsstunde)	15,00 / Std.
	- Reinigen, Trocknen und Prüfen der Druckschläuche (4 Druckschläuche pro Arbeitsstunde)	15,00 / Std.

4. **Pauschalgebühr bei missbräuchlicher Alarmierung** 250,00

5. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien bzw. Spezialmittel (Wasser, Ölbindemittel, Löschpulver, Treibmittel für Feuerlöscher, Schaummittel, Atemschutzfilter, etc.) werden zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.

Die Vernichtung von verbrauchten Ölbindemitteln bzw. Abfuhr zur Sonderdeponie werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

6. Personal- und Sachkosten Dritter

Für entstehende Aufwendungen beim Einsatz von Personal und Geräten von Dritten werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge der Kostenberechnung zu Grunde gelegt.